

## Anlage 2

# Prüfergebnis

### der freien Unterschriftensammlung nach § 17 a ThürKO

#### **zum Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Stadtrates Nr. 437/2012 vom 27.06.2012 zur Exhumierung der sterblichen Überreste im Grab der Dunkelgräfin und die Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 17 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Die von der Bürgerinitiative am 13.12.2012 der Stadt Hildburghausen übergebenen 113 Unterschriftslisten zu o.g. Bürgerbegehren wurden der Meldebehörde der Stadt Hildburghausen am 13.12.2012 zur Prüfung übergeben.

Prüfungsgegenstände waren dabei:

- Ordnungsgemäße Eintragungslisten, die den Anforderungen des § 17 a Abs. 2 ThürKO entsprechen müssen.
- Ordnungsgemäße Eintragungen der Unterschreibenden, die den Anforderungen des § 17 a Abs. 2 ThürKO genügen müssen.

Maßgeblich ist dabei, dass die Person des Unterschreibenden zweifelsfrei erkennbar und seine Wahlberechtigung zum entscheidenden Zeitpunkt ebenso zweifelsfrei ermittelbar ist. Wenn das der Fall ist, sind unzureichende Angaben (z.B. unvollständige Anschrift, fehlendes Geburtsdatum o.Ä.) unschädlich. Die persönliche Unterschrift ist aber unabdingbar; ihr Fehlen führt jedenfalls zur Unwirksamkeit der Eintragung.

- Ermittlung der Wahlberechtigung zum maßgeblichen Zeitpunkt (Vgl. § 17 a Abs. 2 ThürKO), d.h., das Bürgerbegehren kann nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist (31.12.2012) nach den Bestimmungen des Thür KWG wahlberechtigt sind (siehe Satz 3). Unterschriften nicht wahlberechtigter Personen werden dabei als ungültig ausgesondert. Ebenso müssen Mehrfachunterschriften ausgesondert werden. Die Mehrfachunterzeichnung einer Einzelperson macht die Unterschrift **nicht** insgesamt ungültig; vielmehr wird im Ergebnis nur eine Unterzeichnung gewertet, während die weiteren Unterschriften ausgesondert werden.
- Ermittlung der Gesamtzahl der wirksamen Unterschriften und Berechnung, ob diese Gesamtzahl das geforderte Quorum nach § 17 a Abs. 1 ThürKO erfüllt.

Die Sammel Listen enthalten den notwendigen Inhalt und entsprechen der vorgeschriebenen Form.

Durch die Meldebehörde wurde die Prüfung der Unterschriften Listen am 28.01.2013 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

→ Zahl der eingereichten und geprüften Unterschriften:	1.388
→ davon gültige Unterschriften	1.179
→ davon ungültige Unterschriften	209

Gemäß § 17 a Abs. 1 ThürKO ist ein Bürgerbegehren bei freier Sammlung zustande gekommen, wenn ihm mindestens sieben von Hundert der Bürger, höchstens aber 7.000 Stimmberechtigte, innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben.

Basis für das Erreichen des Quorums sind die wahlberechtigten Bürger bei der letzten Gemeindewahl (Wählerverzeichnis zur Stadtratswahl am 07.06.2009 mit 10.212 wahlberechtigten Bürgern), d.h., 715 gültige Unterschriften.

Diese Voraussetzung wurde erfüllt. Da auch die weiteren formellen und materiellen Voraussetzungen für das Bürgerbegehren gemäß der ThürKO vorliegen, ist das Bürgerbegehren endgültig zulässig.